

Rechtsformen



Inhalt

Das richtige juristische Kleid	3
Folgende Kriterien müssen beim Entscheid berücksichtigt werden.....	3
Kapital	3
Risiko/Haftung	3
Unabhängigkeit.....	3
Steuern	4
Soziale Sicherheit.....	4
Einzelfirma	4
Einfache Gesellschaft	5
Kollektivgesellschaft	5
Kommanditgesellschaft	6
Aktiengesellschaft.....	6
Aktionärsbindungsvertrag	7
Eidg. Finanzdepartement: Unternehmenssteuerreform II	7
Aktienkapital	7
Verwaltungsrat.....	8
Revisionsstelle und Geschäftsbericht.....	9
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	9
Haftungsregelung	10
Voraussetzungen bei der Gründung	10
Die Gesellschafterversammlung	11
Genossenschaft.....	11
Gründungsvoraussetzungen	11
Verein	12
Stiftung.....	12

Das richtige juristische Kleid

Wer ein Unternehmen gründen oder umstrukturieren will, muss sich für eine Rechtsform entscheiden. Aber nicht jede Rechtsform passt zu jedem Unternehmen.

Zwar kann die einmal gewählte Rechtsform jederzeit geändert werden; jedoch oft nur mit hohen Kosten und steuerlichen Problemen.

Das schweizerische Gesetz bietet zahlreiche Möglichkeiten für die Rechtsform von Unternehmen. Unterschieden wird zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften:

Wer das Risiko selber tragen will und kann, dass auch sein Privatvermögen für allfällige Forderungen haftet, muss kein Unternehmen gründen. Der Unternehmer oder die Unternehmerin kann sich als Einzelfirma im Handelsregister eintragen lassen. Unternehmende, die mit Kolleginnen oder Kollegen starten, werden dagegen mit Vorteil eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft gründen.

Wer finanziell weniger Unternehmerrisiko eingehen will, beschränkt dies durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft auf einen bestimmten Betrag. Etwa mittels einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG).

Eine unternehmerische Tätigkeit kann man aber auch als Verein oder Genossenschaft aufnehmen.

Kriterien

Die ideale Rechtsform, welche die Risiken minimiert, die Unabhängigkeit voll garantiert oder steuerlich die meisten Vorteile aufweist, gibt es nicht. Die ausgewählte Gesellschaftsform sollte deshalb vor allem den Bedürfnissen und unternehmerischen Plänen Rechnung tragen.

Folgende Kriterien müssen beim Entscheid berücksichtigt werden

Kapital

Gründungskosten, Kapitalbedarf und vorgeschriebenes Mindestkapital sind je nach Rechtsform verschieden. Auch die Kapitalintensität der laufenden Geschäftstätigkeit und der mutmassliche Kapitalbedarf der nächsten 3 bis 5 Jahre müssen in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Risiko/Haftung

Die Unterschiede sind gross. Als Faustregel gilt: Je höher das Unternehmerrisiko oder der finanzielle Einsatz, desto eher sollte eine Gesellschaftsform mit limitierter Haftung gewählt werden.

Unabhängigkeit

Je nach Rechtsform ist der Handlungsspielraum des Unternehmers oder der Unternehmerin begrenzt. So muss ein Unternehmensgründer entscheiden, ob er alleine oder mit Partnern unterwegs sein will und ob er reine Kapitalgeber oder mitgestaltende Partner vorzieht.

Steuern

Je nach Gesellschaftsform werden Geschäftseinkünfte und -vermögen des Unternehmens und des Eigentümers getrennt oder zusammen besteuert. Tendenziell werden hohe Gewinne bei Kapitalgesellschaften weniger hoch besteuert als bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmungen.

Soziale Sicherheit

Gewisse Sozialversicherungen sind je nach Rechtsform obligatorisch, freiwillig oder gar inexistent. So sind Inhaber einer Einzelfirma nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert, und der Beitritt in eine Pensionskasse ist freiwillig. Bei AG und GmbH hingegen gilt auch der geschäftsführende Unternehmende als angestellt und ist somit sozialversichert.

Einzelfirma

Unter Unternehmensgründern ist die Einzelfirma die beliebteste Rechtsform. Sie liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt.

Inhaberinnen und Inhaber der Einzelfirma tragen das Unternehmensrisiko, für das sie mit ihrem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen haften. Dafür bestimmen sie alleine die Geschäftspolitik. Hat das junge Unternehmen Erfolg, kann es problemlos in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Scheitert es, ist die Liquidierung einfacher als bei anderen Rechtsformen.

Für eine Einzelfirma bestehen keine Eigenkapitalvorschriften. Ein spezieller Gründungsakt ist nicht nötig. Die Einzelfirma existiert, sobald die Inhaberin oder der Inhaber mit der Geschäftstätigkeit beginnt. Einen Firmen- und Geschäftsvertrag braucht es ebenfalls nicht, weil die Einzelfirma nur vom Inhaber geführt wird. Die Gründungsformalitäten sind entsprechend einfach. Die Kosten für Beratung und Handelsregistereintrag liegen meist bei höchstens CHF 1'000.-.

Der Firmenname muss den Namen der Gründerin oder des Gründers beinhalten. Fantasie- oder Sachbezeichnungen sind nur als Zusatz zulässig.

Übersteigt der jährliche Umsatz CHF 100'000.-, muss die Einzelfirma zwingend ins Handelsregister eingetragen werden. Bei einem tieferen Umsatz kann das Unternehmen auch freiwillig eintragen werden. Der Eintrag im Handelsregister hat zur Folge, dass der Firmenname geschützt ist und dass der Firmeninhaber der Betreibung auf Konkurs unterliegt.

Mit dem Eintrag ins Handelsregister ist der Inhaber verpflichtet, eine ordnungsgemässe, d.h. doppelte Buchhaltung zu führen. Aber auch ohne Handelsregistereintrag besteht eine Aufzeichnungspflicht, d.h. die Unternehmer müssen für die Steuerbehörde sämtliche Einnahmen und Ausgaben schriftlich festhalten und zusammen mit den Belegen geordnet aufbewahren.

Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist die einfachste Form einer Personengesellschaft. Es ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (OR Art. 530-551).

Einfache Gesellschaften werden oft nur für eine gewisse Zeit gegründet, z.B. ein Baukonsortium, das sich nach Fertigstellung des Bauwerks wieder auflöst.

Eine einfache Gesellschaft tritt nach aussen nur als Interessengemeinschaft auf. Sie besitzt daher weder eine eigene Rechtspersönlichkeit, noch muss sie gegen aussen unter einem eigenen Namen auftreten. Dadurch kommt in der Praxis vielfach eine einfache Gesellschaft zustande, ohne dass sich die Beteiligten dessen bewusst sind.

Bezüglich der Haftung hat diese Gesellschaftsform einige Tücken: Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften nach aussen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft. Eine Haftungseingrenzung besteht nur dann, wenn ein Gesellschafter ausdrücklich im eigenen Namen handelt.

Die Gründung einer einfachen Gesellschaft bedarf keiner speziellen Form. Ein Eintrag ins Handelsregister ist nicht möglich. Empfehlenswert ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrags, der unter anderem die Geschäftsführung, die Aufteilung von Arbeit und Kompetenzen, die Beiträge sowie die Gewinn- und Verlustverteilung verbindlich regelt.

Kollektivgesellschaft

Schliessen sich zwei oder mehrere natürliche Personen (im Gegensatz zu den juristischen Personen also Menschen aus Fleisch und Blut) zusammen, um gemeinsam eine nach kaufmännischen Regeln geführte Firma zu betreiben, spricht man von einer Kollektivgesellschaft (OR Art. 552-593).

Wie bei der Einzelfirma muss der Name einer oder mehrerer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter in der Firmenbezeichnung enthalten sein.

Die Kollektivgesellschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit; ist also keine juristische Person. Sie kann aber im Geschäftsverkehr unter ihrem eigenen Namen auftreten und Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen oder in Prozessen als Partei auftreten, Betreibungen einleiten und selbst betrieben werden.

Als Unternehmen ist die Kollektivgesellschaft nicht steuerpflichtig, jedoch werden die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aufgrund ihres Lohnes, des allfälligen Gewinnanteils, der Eigenkapitalzinsen und ihres Vermögens direkt besteuert.

Die Haftungsvorschriften bringen für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter Risiken mit sich: Letztere haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und solidarisch bis zu 5 Jahre nach Auflösung der Gesellschaft. Die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden allerdings nur dann zur Kasse gebeten, wenn die Kollektivgesellschaft ohne Erfolg betrieben worden ist.

Die Kollektivgesellschaft bedingt einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten. Wer sich für diese Rechtsform entscheidet, sollte den Gesellschaftsvertrag auf jeden Fall von einer Fachperson überprüfen lassen. Für Kollektivgesellschaften ist der Eintrag ins Handelsregister obligatorisch.

Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft (OR Art. 554-619) spielt in der Schweizer Unternehmenslandschaft nur eine untergeordnete Rolle. Zurzeit gibt es hierzulande noch rund 2'310 Kommanditgesellschaften.

Um eine Kommanditgesellschaft zu gründen, sind 2 oder mehrere natürliche Personen nötig. Die Kommanditgesellschaft wird durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten ins Leben gerufen. Der Eintrag ins Handelsregister ist obligatorisch.

Mindestens einer der Gesellschafter - der so genannte Komplementär - haftet mit dem privaten Vermögen unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Unternehmung. Die weiteren Gesellschafter - die Kommanditäre - haften nur bis zu einer bestimmten Einlage, der so genannten Kommanditsumme. Sie sind zudem nicht der Konkursbetreibung unterworfen.

Als Kommanditäre kommen auch juristische Personen in Betracht. Sie dürfen aber nicht mit der Geschäftsführung betraut sein, zudem haben sie nur beschränkte Kontrollrechte und unterliegen oft einer anderen Gewinn- und Verlustbeteiligung als Komplementäre.

Die Kommanditgesellschaft kommt oft zum Zug, wenn eine Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft zusätzliche Eigenmittel benötigt, ohne dass die Geschäftsführung um einen neuen Teilhaber oder Teilhaberin erweitert werden muss.

Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft (OR Art. 620-763) kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Diese bringt oder bringen ein bestimmtes Kapital ein, das in Teilsommen (die Aktien) zerlegt ist.

Zusammen mit der Einzelfirma (von denen es rund 157'300 gibt) ist die Aktiengesellschaft (AG) in der Schweiz die häufigste Rechtsform (rund 189'500), da sie bei Haftung, Kapitalvorschriften etc. auch für Kleinunternehmen vorteilhaft ist.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, bei Konkurs verlieren die Gesellschafterinnen und Gesellschafter also höchstens ihr Aktienkapital.

Ein Aktionärsbindungsvertrag schafft Klarheit, wenn mehrere Parteien an einem Unternehmen beteiligt sind. Zur Gründung einer Aktiengesellschaft braucht es

mindestens 1 Aktionär, wobei dies natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften sein können. Der Gründungsvorgang ist aufwändiger, die Gründungskosten sind höher als bei Personengesellschaften.

Aktionärsbindungsvertrag

Der Firmenname kann frei gewählt werden, sofern er nicht bereits von einer anderen Gesellschaft besetzt ist. Der Zusatz "AG" muss zwingend angegeben werden.

Nachteilige Doppelbesteuerung

Der Fiskus unterscheidet bei einer AG zwischen Privatem und Geschäftlichem. Die AG ist eine juristische Person und wird wie jede Person separat besteuert. Daraus entsteht ein Nachteil für Aktionäre: Macht die Gesellschaft Gewinn, bezahlt sie daraus Ertragssteuern. Bezahlt sie zusätzlich aus dem Gewinn eine Dividende an die Aktionäre, müssen diese die Dividende nochmals als persönliches Einkommen versteuern. Dies nennt man Doppelbesteuerung.

Auch beim Aktienkapital greift die Steuerbehörde zweimal zu: Auf das Aktienkapital schuldet die Gesellschaft Kapitalsteuern, während die Aktien als Privatvermögen des Aktionärs steuerpflichtig sind.

Die Nachteile der wirtschaftlichen Doppelbelastung wurden durch 2009 in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform II gemildert. Die Teilbesteuerung der Dividende von 60% im Privatvermögen und 50% im Geschäftsvermögen für Anteilseigner mit mindestens 10% Beteiligung ergibt eine Angleichung der steuerlichen Belastung: Firmen, die sich über Kredite finanzieren, werden nicht mehr steuerlich vorteilhafter behandelt als jene, die unternehmerisch engagierte Anteilseigner suchen.

Eidg. Finanzdepartement: Unternehmenssteuerreform II

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt mindestens CHF 100'000.-. Unternehmensgründer müssen jedoch nur 20% des vorgesehenen Aktienkapitals einzahlen (liberieren) - das Minimum liegt dem ungeachtet bei CHF 50'000.-. Der Rest muss aber später auf jeden Fall noch einbezahlt werden - allerspätestens bei der Liquidation oder im Falle eines Konkurses.

Das Kapital muss nicht zwingend in bar einbezahlt werden, sondern kann auch mit Sacheinlagen (z.B. Immobilien, Maschinen etc.) eingebracht werden. Den Baranteil des Aktienkapitals zahlt man bei der Gründung auf ein Bank-Sperrkonto ein. Dort bleibt es bis zur Veröffentlichung der Gründung im Handelsamtsblatt blockiert. Danach ist es von der Bank auf ein Konto der neuen Gesellschaft zu überweisen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Geschäftsführung über den Betrag verfügen.

Am Aktienkapital können sich beliebig viele Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligen. Die Aktien können auf den Inhaber und/oder auf den Namen laufen; ihr Nominalwert muss mindestens 1 Rappen betragen.

Bei Inhaberaktien bleiben die Aktionäre anonym; der jeweilige Inhaber der Aktien gilt als Aktionär. Inhaberaktien wechseln den Eigentümer durch blosser Übergabe des Papiers an eine andere Person.

Bei Namensaktien lautet die Aktie auf den konkreten Namen des Aktionärs. Diese Person muss zudem im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein. Namensaktien wechseln den Eigentümer durch die Unterzeichnung des Papiers durch den Veräusserer (sog. "Indossament") und den Eintrag in das Aktienbuch der Gesellschaft.

Damit hat die AG eine gewisse Kontrolle über die Eigentumsverhältnisse: Bei Namensaktien kennen die Gesellschaft und ihre Organe die Aktionäre, bei Inhaberaktien nicht unbedingt. Aus diesem Grunde entscheiden sich viele Kleinunternehmen für Namensaktien und platzieren diese z.B. in der eigenen Familie.

Ihren Einfluss auf die AG können sich die Gründerinnen und Gründer auch über so genannte Stimmrechtsaktien sichern. Das sind Aktien mit niedrigem Nennwert und vollem Stimmrecht, die auf den Namen der Gründerinnen und Gründer lauten. Damit kann erreicht werden, dass ein Aktionär mit 1'000 Aktien zu CHF 10.- die Generalversammlung gegenüber 100 Aktionären mit 100-Franken-Aktien dominieren kann, obwohl beide Lager gleich viel Geld (CHF 10'000.-) einbezahlt haben.

Verwaltungsrat

Eine AG muss einen Verwaltungsrat (VR) bestellen, der aus 1 oder mehreren Aktionären besteht. Sind an der Gesellschaft juristische Personen beteiligt, so können diese eine Vertretung im Verwaltungsrat stellen.

Eine zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Person kann ein Mitglied des Verwaltungsrats oder auch nur ein Mitglied der Direktion sein.

Der Verwaltungsrat ist oberstes Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Gemäss Obligationenrecht (OR) führt der Verwaltungsrat die Geschäfte selber, oder er überträgt die Geschäftsführung an Dritte (was die Regel ist). Nach dem Gesetz hat aber der Verwaltungsrat sieben unübertragbare und unerziehbare Aufgaben (Art. 716a OR).

Aufgaben des Verwaltungsrats

Die Namen der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte werden im Handelsregister publiziert. Sie haften persönlich für Schäden, die sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben.

In den letzten Jahren wurde auch für KMUs das Thema Corporate Governance immer wichtiger. Corporate Governance bezeichnet die Art und Weise, wie eine Firma geführt werden sollte.

Stichwort: Corporate Governance

Revisionsstelle und Geschäftsbericht

Eine Aktiengesellschaft muss ferner über eine Revisionsstelle verfügen, die bei der Gründung zu bestimmen ist. Sie hat der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Geschäftsbücher abzugeben. Das Prüfprozedere sieht die ordentliche Revision für grössere AGs (und GmbHs) vor, die in 2 aufeinander folgenden Jahren 2 der 3 Grenzwerte (Bilanzsumme: CHF 10 Millionen; Umsatz: CHF 20 Millionen; 50 und mehr Vollzeitstellen) übertroffen haben. Alle übrigen Unternehmen müssen eine eingeschränkte Revision durchlaufen.

Neue Spielregeln für die Revision

Jede Aktiengesellschaft muss jährlich einen Geschäftsbericht - bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht - erstellen. Die Jahresrechnung enthält die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie einen Anhang mit ergänzenden Informationen, die rechtlichen Mindestanforderungen zu genügen haben.

Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung (GV) der Aktionäre ist oberstes Organ einer AG. Die GV bestimmt die Statuten, wählt den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, genehmigt oder verwirft den Jahresbericht und entscheidet über die Verwendung des Unternehmensgewinns. Bei einer Unterbilanz muss der VR unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragen. Bei einer Überschuldung hat der Verwaltungsrat - oder die Revisionsstelle - den Richter zu benachrichtigen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (OR Art. 772-827) bezeichnet eine Mischform aus Aktien- und Kollektivgesellschaft. Mit über 124'800 GmbHs steht diese Rechtsform an dritter Stelle in der Schweizer Unternehmenslandschaft, wobei der Trend dank des geringen Minimalkapitals von lediglich CHF 20'000.- steil nach oben zeigt.

Eine GmbH entsteht dann, wenn sich eine oder mehrere natürliche Personen oder Handelsgesellschaften mit einem bestimmten Kapital als Firma konstituieren.

Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter ist mit mindestens 1 Stammeinlage am Gesellschaftskapital (Stammkapital) beteiligt. Stammeinlagen sind seit der Einführung des neuen GmbH-Rechts 2008 auch handelbar. Dazu genügt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht mehr erforderlich.

Das Stammkapital von minimal CHF 20'000.- muss voll einbezahlt (Fachsprache: liberriert) oder mit Sacheinlagen gedeckt sein. Durch die vollständige Einzahlung des Stammkapitals entfällt die bisherige Solidarhaftung unter den Gesellschaftern. Eine Höchstgrenze für das Stammkapital gibt es im Gegensatz zum alten GmbH-Recht nicht mehr. Die Mindesteinlage pro Gesellschafter in bar oder als Sacheinlage ist CHF 100.-, wobei die

Anzahl Stammeinlagen pro Gesellschafter nicht mehr eingeschränkt ist. Die Eigentümer der Einlagen müssen namentlich im Handelsregister eingetragen sein.

Haftungsregelung

Die Bezeichnung "beschränkte Haftung" ist leicht irreführend, denn die Gesellschaft haftet für ihre Schulden unbeschränkt. In den Statuten von GmbH können die Gesellschafter aber zu Nachschüssen verpflichtet werden.

Musterstatuten GmbH

Diese dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten, zur Ermöglichung der ordnungsgemässen Weiterführung der Geschäfte oder in den statutarisch umschriebenen Fällen verwendet werden und höchstens das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils betragen (Art. 795a OR).

Der Firmenname kann frei gewählt werden, wobei der Zusatz "GmbH" oder "mbH" ersichtlich sein muss. Analog zur AG muss die GmbH eine staatlich beaufsichtigte Treuhand- und Revisionsstelle einsetzen. Grössere GmbHs, die in 2 aufeinander folgenden Jahren 2 von 3 festgelegten Grenzwerten überschreiten, müssen eine ordentliche Revision durchführen lassen. Als Grenzwerte gelten dabei eine Bilanzsumme von mehr als CHF 10 Millionen, ein Umsatz von mehr als CHF 20 Millionen und 50 und mehr Vollzeitstellen. Alle übrigen GmbHs müssen grundsätzlich eine eingeschränkte Revision durchlaufen. Sind alle Gesellschafter einverstanden, können kleine GmbHs (weniger als 10 Vollzeitstellen) auch auf die Revision verzichten.

Neue Spielregeln für die Revision

Auch die GmbH kennt die Doppelbesteuerung. Für den Reingewinn ist sie steuerpflichtig, und den ausgeschütteten Gewinn müssen die Gesellschafter als Einkommen versteuern. Für das Stammkapital sind bei der GmbH und den Gesellschaftern zudem Vermögenssteuern geschuldet.

Voraussetzungen bei der Gründung

Zur Gründung einer GmbH braucht es eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen. Möchten die Kapitalgeber anonym bleiben, so können sie unter gewissen Bedingungen auch Drittpersonen als Repräsentanten einsetzen.

Die Gründungskosten für eine GmbH sind etwas tiefer als bei einer Aktiengesellschaft, aber höher als bei einer Personengesellschaft.

Die Geschäftsführung der GmbH entspricht dem Verwaltungsrat einer AG. Alle Gesellschafter sind zur gemeinsamen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet, sie dürfen sich aber durch eine Person vertreten lassen, die den Wohnsitz in der Schweiz hat. Wie Verwaltungsräte haften auch Geschäftsführende persönlich für Schäden, die sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben.

Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der GmbH und bestimmt die Statuten, die Geschäftsführer und die Kontrollstelle. Sie genehmigt ferner die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, entscheidet über die Verwendung des Gewinns und entlastet den oder die Geschäftsführer. Auch GmbHs unterstehen grundsätzlich den gleichen Buchführungsbestimmungen, die auch für AGs gelten.

Genossenschaft

Bei der Genossenschaft steht der Gedanke der Förderung und der wirtschaftlichen Selbsthilfe im Vordergrund; etwa im Wohnbau- oder beim Einkauf.

Eine unternehmerische Tätigkeit kann auch unter der Rechtsform einer Genossenschaft (OR Art. 828-926) aufgenommen werden.

Für eine Genossenschaft sprechen auch "innere" Unternehmenswerte wie direkte Demokratie und klar definiertes Mitbestimmungsrecht (Kopfstimmprinzip). Positiv ist zudem die Transparenz auf jeder Hierarchiestufe, die etwa Lohnexzesse u.ä. weitgehend vermeiden hilft.

Hinderlich, weil verlangsamend, kann sich das breit abgestützte Mitspracherecht einer Genossenschaft auswirken. Nachteilig ist die genossenschaftliche Rechtsform bei Unternehmens- und Kapitalmarkttransaktionen: Das Kopfstimmprinzip schliesst zwar einerseits unerwünschte Konkurrenzinflüsse aus, verunmöglicht aber auch gewollte Allianzen mit finanziellen Verpflichtungen. Wegen des fehlenden festen Grundkapitals und damit einer genügenden Kreditbasis haben Genossenschaften zudem nur beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt und können sich auf diesem Weg kein Eigenkapital beschaffen.

Gründungsvoraussetzungen

Zur Gründung braucht es mindestens 7 Genosschafterinnen und Genosschafter, die natürliche oder juristische Personen sein können. Nach der Gründung können auch weniger Genosschafter im Unternehmen verbleiben, es besteht jedoch die theoretische Gefahr einer Auflösungsklage.

Ein Gründungskapital ist nicht erforderlich. Ist es vorhanden, muss aber jeder Genosschafter mindestens 1 Anteil mit festem Nennwert übernehmen. Die Genosschafter haften für das Gesellschaftsvermögen.

Vorgeschriebene Organe der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltung (mindestens drei Mitglieder)
- Kontrollstelle

Der Eintrag ins Handelsregister ist Pflicht. Der Name der Genossenschaft kann frei gewählt werden und muss den Zusatz "Genossenschaft" beinhalten.

Verein

Auch ein Verein (ZGB Art. 60-79) kann ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Doch muss er einen "idealen Zweck" verfolgen.

Wer mit einem Verein geschäftlich tätig sein will, muss diesen zwingend ins Handelsregister eintragen. Der Vereinszweck darf gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) jedoch nicht gewinnorientiert sein. Da der Verein notwendigerweise mit einem idealen Zweck verbunden ist, eignet er sich nur sehr bedingt für den Betrieb eines Geschäfts.

Zur Vereinsgründung sind mindestens 2 natürliche und/oder juristische Personen notwendig. Gründungskapital ist keines vorgeschrieben. Die Gründung erfolgt durch die Gründungsversammlung, welche die Statuten zu genehmigen und den Vorstand sowie allenfalls eine Kontrollstelle zu bestimmen hat. Die erforderlichen Organe sind die Vereinsversammlung sowie der Vereinsvorstand (mind. 1 Mitglied).

Der Verein ist eine selbstständige juristische Person. Deshalb haften die Vereinsmitglieder nicht persönlich für die Vereinsschulden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Statuten etwas anderes vorsehen. (Art. 75a ZGB)

Stiftung

Mit Stiftungen wird Vermögen für einen fest bestimmten Zweck verselbstständigt.

Vermögen kann in Form einer Stiftung (ZGB Art. 80-89bis) verselbstständigt werden. Die Stiftung ist juristische Person, die über das verantwortliche Organ (Stiftungsrat) handelt. Die Stiftung wird durch notarielle Urkunde oder durch ein Testament errichtet. Sie muss - ausgenommen die Familienstiftung und die kirchliche Stiftung - im Handelsregister eingetragen werden.

Für die geschäftliche Tätigkeit innerhalb einer Stiftung ist der in der Stiftungsurkunde festgesetzte Wille der Stifterin oder des Stifters massgeblich. Verantwortlich für die Einhaltung dieses Zwecks ist je nach Art und Zweck der Stiftung das Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden). Mit Ausnahme der Familienstiftung und der kirchlichen Stiftung (Art. 87 ZGB) sind die Stiftungen also der behördlichen Aufsicht unterstellt.

Im Geschäftsleben haben die als Stiftung organisierten Personalfürsorgeeinrichtungen eine grosse Bedeutung erlangt; als Rechtsform einer Unternehmung ist die Stiftung aber weniger geeignet. Andererseits kann das Schicksal einer Unternehmung mit einer Stiftung verknüpft und durch entsprechende Zweckbestimmung auf längere Zeit vorausbestimmt werden.